

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Land Niederösterreich;
B 233 Umfahrung Zwölfaxing**

**TEILGUTACHTEN 12
NATURSCHUTZ**

Verfasser:

Dr. Jutta EDELBAUER

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-418
Bearbeitungszeitraum: April 2016

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Umfahrung beginnt mit km 0,000 im bestehenden Kreisverkehr Himberg Ost (B 15 km 5,578). Der bestehende 4-armige Kreisverkehr wird abgebrochen und durch eine vierstrahlige Kreuzung mit VLSA ersetzt. Die L 2004 wird bei km 9,000 vom Bestand Richtung Südwesten verschwenkt, über die bestehende Wirtschaftswegbrücke (Objekt BN15.Ü04) über die B 15 überführt und westlich der Kreuzung B 15/B 233 an die Gemeindestraße „Rauchenwartherstraße“ in Form eines T-Knotens mit Linksabbiegestreifen angebunden. Das Brückenobjekt wird an die Anforderungen einer Landesstraße (Breite, Trassierungsparameter) angepasst. Die B 233 schwenkt am Bauulosbeginn in einem großzügigen Linksbogen von der B 15 Richtung Norden und verläuft weitestgehend siedlungsfern an der östlichen Grenze des Übungsplatzes der Burstyn-Kaserne. Nach rd. 200 m wird der Parallelweg (Wirtschaftsweg parallel zur B 15) überführt und an die Verlegung der L 2004 angebunden. Nach der Querung des Asphaltweges, der unter der B 233 unterführt wird, wird bei km 1,500 eine Wildunterführung errichtet. Unmittelbar im Anschluss wird das ehemalige Munitionslager gequert. Dabei wird es erforderlich zwei Bunker und ein Gebäude (E-Stapler Garage) abzubrechen. Nördlich des Kasernengeländes verläuft die Trasse in einem großzügigen Linksbogen östlich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat. In diesem Bereich werden die Wirtschaftswege Andräweg, Mauchartweg und Säulenweg überführt. Unmittelbar südwestlich des Überführungsobjektes des Säulenweges wird ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang errichtet, da die Niederschlagswässer im Bereich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat und der nördlich des Säulenweges gelegenen Deponie Wünschek-Dreher nicht versickert werden können. Kurz vor der AST Schwechat Süd (S 1) schwenkt die B 233 mit einem Linksbogen in den bestehenden Kreisverkehr und endet mit Kilometer 4,966. Der Kreisverkehr wird – wie bereits baulich vorgesehen – zweistreifig markiert. Die Einfahrten werden ebenfalls zweistreifig ausgebildet. Zusätzlich werden zwei Bypässe (L 2003a Richtung B 233 und B 233 Richtung R705 – S 1 nach Knoten Vösendorf) errichtet. Im Sinne einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Ausbildung des Kreisverkehrs werden die Einfahrten verkehrsunabhängig lichtsignalgeregelt. Grundsätzlich wird die Trasse in Dammlage geführt. Ausgenommen ist der Bereich von km 3,4 bis km 4,4 im Bereich des „Siedlungsspitzes“ Holzweg, wo im Sinne eines Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzes die Umfahrung Zwölfaxing in Tieflage geführt wird.

Aufgrund der leichten Hanglage von Ost nach West quer zur geplanten Trasse der B 233 werden an der Ostseite Sammel- und Ableitungsmulden, an den Tiefpunkten Durchlässe (1,95/1,50 m h/b) und auf der Westseite der Tiefpunkte Verteilermulden hergestellt. Die Fahrbahnwässer zwischen km 3,4 und KV Schwechat Süd werden zufolge der Nahelagen zu Deponien entweder über Ableitungsmulden oder über am Fahrbahnrand angeordnete Einlaufgitter gesammelt und in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Hierbei handelt es sich um ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung im Freispiegelkanal, wobei als Vorflut der Kalte Gang dient. Die Entwässerung der Fahrbahn außerhalb der Deponiebereiche erfolgt über die Dammschulter in entsprechend dimensionierte Filtermulden mit darunterliegenden Drainagerohren zur Sammlung und Ableitung der gereinigten Wässer zu den Geländetiefpunkten. Zwischen km 1,8 und km 3,4 werden die gereinigten Wässer direkt in die Ableitung zum Kalten Gang eingeleitet. Zwischen VLSA Knoten Himberg Ost und km 1,8 werden die Niederschlagswässer an zwei Tiefpunkten gesammelt, über die

Gelände Hochpunkte gepumpt und von dort in Freispiegelkanälen in die Ableitung zum Kalten Gang ausgeleitet.

Entlang der B 15 ist zwischen dem VLSA Knoten Himberg Ost und der Überführung der Verlegung der L 2004 eine 3 m hohe Lärmschutzwand geplant. Entlang des Kasernengeländes ist eine 3 m hohe Sichtschutzwand vorgesehen. Ab der nördlichen Grenze des Kasernengeländes geht diese in eine 3 bis 5 m hohe Lärmschutzwand über, die in den Lärmschutzdamm entlang der L 2003a eingebunden wird. Im Bereich der Tieflage zwischen Mauchartweg und Säulenweg übernimmt teilweise die Einschnittsböschung der Tieflage die Lärmschutzfunktion.

Mit dem Bau der Landesstraße B 233 Umfahrung Zwölfaxing wird eine Entlastung der Ortsgebiete von Pellendorf und Zwölfaxing erzielt. Ausgehend von den durch vorhergehende Untersuchungen und Studien definierten zukünftigen Anforderungen ergeben sich die wesentlichen trassierungstechnischen Elemente, die der Trassenplanung zugrunde gelegt werden, wie folgt:

- Projektierungsgeschwindigkeit VP = 100 km/h
- Mindestradius R = 400 m
- eine 1+1 Führung mit einem überbreiten Regelquerschnitt (vergleiche B15 Umfahrung Himberg) inkl. beiderseitiger Sicherheitsstreifen und der Möglichkeit einer zukünftigen 2+1 Markierung

Wesentliches Projektziel der B 233 Umfahrung Zwölfaxing ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten von Zwölfaxing und Pellendorf. Die Ortsdurchfahrten weisen bereits im Bestand hohe Verkehrsbelastungen zwischen knapp 10.000 und 13.000 Kfz/24h auf. Ohne die B 233 Umfahrung Zwölfaxing würden diese Verkehrszahlen im Jahr 2020 auf bis zu 15.500 Kfz/24h ansteigen. Durch das vorliegende Projekt können die Verkehrszahlen an der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf um bis zu 47 % auf bis zu 6.200 Kfz/24h reduziert werden. Weiters werden durch das vorliegende Projekt die Ortsdurchfahrten Maria Lanzendorf und Lanzendorf im Zuge der B11 um rund 32 bis 36% entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- UVE, Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- UVE, Landschaftspflegerische Begleitplanung
- UVE, Fachbeitrag Forst
- UVE, Fachbeitrag Jagd
- UVE, Fachbeitrag Gewässerökologie
- UVE, Fachbeitrag Lärm
- UVE, Zusammenfassender Bericht
- UVE, Technischer Bericht
- UVE Stellungnahme zu Einwendungen aus der öffentlichen Auflage, November 2015
- Teilgutachten 6 Geohydrologie
- Teilgutachten 8 Lärmschutz
- Teilgutachten 11 Luftreinhaltetechnik
- Teilgutachten 17 Wasserbautechnik/Gewässerökologie

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.):
 - RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen vom 2. Sept. 2003
 - RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung vom 1. Sept. 2006
 - RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen vom 18. Dez. 2006
 - RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen vom August 2007
 - RVS 04.03.12 Wildschutz vom 1. Sept. 2007
 - RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen vom 20. Nov. 2009
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0 i.d.g.F.
- NÖ Artenschutzverordnung, LGBl 5500/2-0 i.d.g.F.

BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & STROHMAYER, G. (2009): Straßenlärm und Vögel. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

GLITZNER, E., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B. & F. TATURCH (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Strassen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abt. 22 – Umweltschutz. „G5“ – Game Management, Graz 176 A. + 59 S. Anhang.

KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SAPANDAU, L., STRAßER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz für Natur und Landschaft. Ulmer Verlag

REJNEN, R. et al. (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads. J. of applied ecology 32. 187 -202.

REJNEN, R. et al. (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. J. of applied ecology 32. 481 - 491.

Reijnen, R., Foppen, R. & H. Meeuwsen (1996): The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. *Biological Conservation* 75: 255-260.

Reijnen, R., Foppen, R. & G. Veenbas (1997): Disturbance by traffic of breeding birds: evaluation of the effect and considerations in planning and managing road corridors. *Biodiversity and Conservation* 6: 567-581.

Tiroler Landesumweltanwalt, Wiener Umweltschutzgesellschaft (Hrsg.), 2003: Die Helle Not; Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. überarbeitete Auflage, Innsbruck, Wien.

3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:

Risikofaktor 63:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotop durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermeiden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotop bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen, im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Stickoxide und Staub.

Gutachten:

Dem Fachgutachten Luftreinhaltungstechnik zu Folge, liegt das Untersuchungsgebiet in einem Feinstaubgebiet (PM 10). In der Bauphase bleiben die Zusatzbelastungen für Feinstaub PM 10, Partikelfraktion PM 2,5 als auch die Staubdeposition in einem irrelevanten Bereich. Für Stickstoffdioxid (NO₂) bleibt die Gesamtbelastung merklich unter den Grenzwerten gemäß IG-L. In der Betriebsphase wird von einer merklichen Verringerung der Gesamtfahrleistung im engeren Untersuchungsgebiet ausgegangen,

wodurch sich bei allen Schadstoffen eine Reduktion einstellen sollte. Die Irrelevanzgrenzen werden für Stickstoffdioxid und Feinstaub eingehalten. Dies gilt auch für Schwermetalle und deren Grenzwerte.

Im Hinblick auf den Schutz der Ökosysteme und Vegetation wird im Fachgutachten Luftreinhaltung ausgeführt, dass der NOX-Grenzwert für Ökosysteme bei $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NOX als NO₂ im unmittelbaren Bereich nicht heranzuziehen ist, sondern gemäß RVS 04.02.12 die Relevanzschwelle für die Zusatzbelastung bei 10 % des Grenzwertes, d. h. bei $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NOX als NO₂ liegt. Das bedeutet, dass bei einer Heranziehung einer Hintergrundbelastung von ca. $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ein Streifen von ca. 50 m beidseitig der Trassenachse über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt, der Rest bereits darunter. Da im Nahbereich der Trasse keine besonders sensiblen Lebensräume liegen, erscheint diese geringe Überschreitung tolerabel.

Hinsichtlich der Deposition von Stickstoff wird ein Gesamteintrag von $13,5 \text{ kg (N)}/\text{ha.a}$ straßennah prognostiziert, wobei die Grundbelastung bereits bei $13 \text{ kg (N)}/\text{ha.a}$ liegt. Hierzu wird festgestellt, dass die Deposition von Stickstoffverbindungen zu Düngeeffekten führen kann, was insbesondere für Trockenrasen abträglich ist, die auf nährstoffarme Böden angewiesen sind. Ein zusätzlicher Stickstoffeintrag würde konkurrenzstärkere stickstoffliebende Arten auf Kosten der Trockenrasenvegetation begünstigen. Im gegenständlichen Fall befinden sich entlang der Trasse keine ausgesprochenen Trockenrasen, sondern es handelt sich bei den Lebensräumen im Bereich des Truppenübungsplatzes um ruderale Grasfluren, denen allerdings auch Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen beigemischt sind. Die prognostizierte Zusatzbelastung für Stickstoffdepositionen ist jedoch vernachlässigbar.

Die Gesamtdeposition von Schwefelverbindungen sowie von Staub und Staubinhaltsstoffen im Nahbereich der Trasse wurde im Fachgutachten Luftreinhaltetechnik als unerheblich eingestuft.

Im Wesentlichen werden somit die verbindlichen Grenz- und anerkannten Richtwerte eingehalten. Bleibende Schädigungen an Ökosystemen/Biotopen sind nicht zu erwarten.

Die geringfügige Überschreitung des Grenzwertes für NOX als NO2 auf ca. 50 m beiderseits der Straße ist tolerabel, da keine besonders sensiblen Biotope betroffen sind.

Auflagen:

Für die Bauphase wurden im Fachgutachten Luftreinhalteverfahren verschiedene Auflagen vorgeschlagen, um Emissionen von Luftschadstoffen zu minimieren. Zusätzliche Auflagen erscheinen nicht erforderlich.

Risikofaktor 64:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Niederschlagswässer von Baustelleneinrichtungsflächen für die Betankung, Reparatur und das Waschen von Baumaschinen sowie Sanitärabwässer werden gesammelt und in Kläranlagen entsorgt. Für allfällige Störfälle, durch die wassergefährdende Stoffe aus Baumaschinen austreten könnten, werden Ölbindemittel bereitgehalten.

In der Betriebsphase werden die Straßenwässer über humusierete Mulden versickert bzw. werden die gefilterten Straßenwässer zu einer Gewässerschutzanlage geleitet und in weiterer Folge in den Kalten Gang eingeleitet. Bei einem fünfjährigen Starkregenereignis beträgt der Abfluss in den Kalten Gang 65,6 l/s, für die Chloridbelastung wurde für die untersuchten Lastfälle ein Wert von max. 33 mg/l angegeben. Laut dem Fachbeitrag Gewässerökologie ist der Kalte Gang hinsichtlich Makrozoobenthos und Phytobenthos in einem mäßigen Zustand, hinsichtlich Fischen in einem unbefriedigenden Zustand.

Insgesamt ergibt sich daraus ein unbefriedigender ökologischer Zustand. Die Sensibilität wird als gering eingestuft.

Der Grundwasserschwankungsbereich liegt jeweils mehr als 7,0 m unter Niveau. Durch die geplanten Geländeeinschnitte wird nicht in den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine auf Grundwasser angewiesenen Feuchtbiotope.

Gutachten:

Im Hinblick auf die zu erwartende Chloridbelastung durch die Einleitung der Straßenwässer bei höheren Niederschlagsereignissen in den Kalten Gang, könnten allenfalls Amphibien und Fische im Kalten Gang beeinträchtigt werden. Laut dem Fachgutachten Wasserbautechnik/Gewässerökologie ist die erwartete Chloridbelastung aus der Sicht des Gewässerschutzes vertretbar. Der in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer festgelegte Grenzwert für die Einleitung von chloridbelasteten Straßenwässern mit 150 mg/l wird deutlich unterschritten. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Amphibien oder Fische erheblich beeinträchtigt werden.

Laut dem Fachgutachten Geohydrologie ist weder durch Abwässer/Sickerwässer, noch durch Geländeänderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Auf Grund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes gilt dies auch für die aus dem Vorhaben anfallenden Abwässer/Sickerwässer im Hinblick auf die Chloridfracht. Nichts desto trotz werden quantitative und qualitative Beweissicherungen vorgeschrieben.

Da im Untersuchungsgebiet keine auf Grundwasser angewiesenen Feuchtlebensräume vorkommen und nur ein Teil der Abwässer/Sickerwässer in Rasenmulden zur Versickerung gelangt, ist ein daraus resultierender Einfluss auf Ökosysteme/Biotope nicht wahrscheinlich.

Die Auswirkung von Abwässern/Sickerwässern auf Ökosysteme/Biotope wird insgesamt als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

Auflagen:

Zusätzlich zu den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen wurden im Teilgutachten Wasserbautechnik/Gewässerökologie verschiedene Auflagen zur Hintanhaltung von Beeinträchtigungen formuliert, zusätzliche Auflagen sind daher nicht erforderlich.

Risikofaktor 65:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotop durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
5. Werden Lärmimmissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Lärmimmissionen vermieden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotop bleibend zu schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Schallemissionen entstehen in der Errichtungsphase durch die Tätigkeiten der Baugeräte bzw. bei den Transportvorgängen, in der Betriebsphase durch den Straßenverkehr.

Westlich der Umfahrungsstraße wird von der Wildtierpassage weg bis zur Anschlussstelle Schwechat-Süd durchgehend eine Lärm- bzw. Sichtschutzwand errichtet, der Truppenübungsplatz Zwölfaxing wird dadurch gegenüber dem Verkehrslärm abgeschirmt. Der nördliche Teil der Trasse verläuft in Tieflage.

Für den Korridor zwischen Truppenübungsplatz und der westlich der Straße geplanten Sichtschutzwand wird lt. den Rasterlärnkarten der UVE, Fachbeitrag Lärm, bei Tag und in den Abendstunden ein Anstieg des Dauerschallpegels auf bis zu 65 dB prognostiziert, bei

Nacht bis zu 60 dB. Weiter westlich nimmt der Lärmpegel am Truppenübungsplatz dann rasch ab. Gegenüber der Nullvariante bzw. dem Ist-Zustand bedeutet das eine Zunahme von jeweils ca. 20 dB bei Tag bzw. Nacht in diesem Bereich. Nach Osten zu, wo keine Lärmschutzwand geplant ist, erhöht sich der Lärmpegel im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf mehrere 100 m beträchtlich.

Besonders Lärm empfindliche Vogelarten kommen in Untersuchungsgebieten nicht vor.

Gutachten:

In der Bauphase werden die erwarteten Spitzenwerte zu einer vorübergehender Belastung für die Tierwelt führen.

In der Betriebsphase wird der Lärmpegel durch den Straßenverkehr beträchtlich erhöht, insbesondere östlich der Umfahrungsstraße. Besonders Lärm empfindliche Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Summationswirkungen können sich aus Lärm, Störwirkung und Horizontüberhöhung für die Feldlerche ergeben. Diese Summationswirkungen werden unter Risikofaktor 67 (Flächeninanspruchnahme) abgehandelt. Beim Rebhuhn wurde ein eingeschränktes Brutverhalten im Nahbereich von Straßen beobachtet. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Tiere in trassenfernere Bereiche zurückziehen.

Über die Wirkung von Lärm auf Säugetiere ist wenig bekannt, die Auswirkung von Lärm ist auch schwer von Scheuch- und Störwirkungen zu trennen. Von Rehwild sind Gewöhnungseffekte gegenüber gleichbleibenden Schallquellen bekannt.

Für den Korridor zwischen der Umfahrungsstraße und dem Truppenübungsplatz sind relativ hohe Schallpegel prognostiziert. Die westlich der Straße vorgesehene Sichtschutzwand wird aber zumindest die Stör- und Scheuchwirkung deutlich vermindern, sodass zu erwarten ist, dass dieser Korridor zumindest von Kleintieren angenommen wird.

Auflagen:

Auflagen werden unter Risikofaktor 67 vorgeschrieben.

Risikofaktor 66:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotop durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Grundsätzlich wird die Trasse in Dammlage geführt, wobei dieser Damm gemäß den Regelquerschnitten um bis zu 2,5 m über Gelände ragen dürfte. Zwischen km 3,4 und 4,4, d.h. im nördlichen Teil der Trasse wird die Umfahrung Zwölfaxing in Tieflage geführt, wobei der tiefste Punkt ca. 4,5 m unter Gelände liegt.

Zu Geländeänderungen kommt es auch im Zuge der Wirtschaftswegüber- bzw. unterführungen sowie bei dem geplanten Wilddurchlass.

Gutachten:

Im Hinblick auf Ökosysteme und Biotop führen die geplanten Geländeänderungen durch die Führung der Straße in Dammlage bzw. in Tieflage zu einem zusätzlichen Trenneffekt für die Tierwelt. Die geplante Wildunterführung sowie die Kleintierdurchlässe dienen der Minderung dieser Trenneffekte. Die Trenneffekte werden unter Risikofaktor 68 ausführlich behandelt.

Darüber hinaus sind durch Geländeänderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Ökosysteme/Biotop zu erwarten.

Auflagen:

Siehe Risikofaktor 68

Risikofaktor 67:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die geplante Straße verläuft zum überwiegenden Teil durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, interessantere Biotopstrukturen sind im Wesentlichen im Bereich des Truppenübungsplatzes der Kaserne Zwölfaxing gegeben. Dieser Bereich wird durch artenreiche Glatthafer-Ruderalwiesen geprägt, die vor allem im Norden im Bereich der dortigen Gebäude auch mit diversen Gehölzgruppen durchsetzt sind. Auch am östlichen Rand, wo die neue Straße verlaufen soll, ist eine Hecke ausgeprägt. Infolge der Querung des ehemaligen Munitionslagers wird ein parkartiger Jungbaumbestand bzw. eine artenreiche Glatthafer-Ruderalwiese beansprucht. Auch im Randbereich des Kasernengeländes werden geringfügig Glatthafer-Ruderalwiesen und Gebüsche beansprucht. Abgesehen davon beschränkt sich die Beanspruchung von Pflanzenlebensräumen auf wenige Quadratmeter Baumhecken und ca. 4.000 m² eines Spurweges mit eutrophem Queckenwegrain für die Ausleitung zum Kalten Gang. Die geplanten Baustelleneinrichtungen befinden sich im Trassennahbereich, interessante Pflanzenlebensräume sind dadurch nicht betroffen.

Die Wiesenflächen im Bereich der Kaserne stellen naturgemäß auch interessante Lebensräume für diverse Tierarten dar, wie Heuschrecken und Schmetterlinge. Bei diesen Tiergruppen wurden allerdings keine seltenen oder gefährdeten Arten nachgewiesen. Auf Grund großflächiger Vernässungsbereiche im Süden des TÜPL´s ist dieser allerdings für Amphibien von großer Bedeutung. Insbesondere seit der Verfüllung der Schottergrube Wünschek-Dreher im Norden des Untersuchungsgebietes handelt es sich hierbei um den bedeutendsten Amphibienlebensraum des westlichen Teiles der Rauchenwarther Platte. Nachgewiesen wurden Wechselkröte und Laubfrosch. Der potentielle Landlebensraum der Wechselkröte umfasst auch den Bereich des Munitionsdepots. Durch die geplante Straße wird das Munitionslager vom übrigen Truppenübungsplatz abgeschnitten. Im Bereich des Munitionsdepots konnten auch Reptilien, nämlich die Zauneidechse nachgewiesen werden.

Auch im Bereich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat, die einen Bewuchs mit artenreichen Glatthafer-Ruderalwiesen aufweist, gelangen Nachweise der Zauneidechse im Bereich des Windschutzgürtels. Die Deponie wird allerdings vom Vorhaben nicht berührt.

Wertbestimmende Säugetierarten wie Hamster und Ziesel wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Vom Vorhaben betroffene wertbestimmende Vogelarten sind Feldlerche, Nachtigall und Feldsperling. Nachtigall und Feldsperling brüten verbreitet in Windschutzgehölzen und in der Hecke entlang des Truppenübungsplatzes, somit könnten sie möglicherweise im Bereich der beanspruchten Windschutzgürtel betroffen sein. Die Feldlerche brütet sowohl im Bereich des Kasernengeländes als auch in der offenen Ackerlandschaft und somit auch im Trassenbereich; die Eingriffserheblichkeit wurde in der UVE auf Grund der geringen Sensibilität des Lebensraumkomplexes und dem mittleren Eingriffsausmaß als gering angegeben.

Das offene Ackerland wird auch von weiteren Bodenbrütern wie Rebhuhn und Wachtel als Brutraum sowie von Greifvögeln wie Mäusebussard und Turmfalke als Jagdraum genutzt. Rohrweihe und Kornweihe sind Durchzügler und Wintergäste.

Der Brutversuch eines Schwarzmilanpaares im Jahr 2008 in einem Windschutzgürtel, unweit südlich des Munitionslagers, hat sich seither nicht wiederholt.

Das Kasernengelände zeigt eine reiche Vogelfauna mit Arten wie Stieglitz, Amsel, Girlitz bis hin zu Sperbergrasmücke, Neuntöter und Schwarzkehlchen.

Das Vorhaben beansprucht in der Bauphase eine Fläche von ca. 20,26 ha, in der Betriebsphase ca. 28,70 ha, insgesamt daher knapp 49 ha. Der Großteil davon entfällt auf Ackerland (knapp 47 ha), ca. 0,4 ha betreffen Wald, der Rest setzt sich aus Wiesenflächen (ca. 1 ha) und sonstigem zusammen.

Das Vorhaben kommt außerhalb von naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebieten zu liegen.

Folgende **Maßnahmen** sind geplant, um die Auswirkungen des Vorhabens zu reduzieren bzw. zu kompensieren:

Bauphase:

- Rodungen außerhalb der Vegetationsperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Vermarkung der Baumhüllenden im Gelände und Abplankung von wertvollen Beständen, soweit sinnvoll und notwendig.
- Reduktion der Staubentwicklung durch Befeuchtung der Baustraßen
- Neuanlage von Gebüsch- und Wiesenbeständen mit Aufforstung der befristeten Rodungsflächen
- Neuanlage bzw. Rekultivierung der beanspruchten Brachen und Wiesen.

Betriebsphase:

Für die ca. 3.545 m² dauernder Rodungen sind Ersatzaufforstungen in dreifachem Ausmaß (ca. 1 ha) in räumlichem Zusammenhang vorgesehen. Diese sollen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden. Ziel ist die Ausbildung eines artenreichen Laubmischwaldes (Eichen-Hainbuchen-Mischbestand).